



**Entitätenspezifische Qualitäts-
konferenz des KKRBB zum Lungenkarzinom**
26.01.2022

Dr. rer. medic. Anett Tillack
Geschäftsführerin KKRBB

Bitte beachten Sie!

- Nutzen Sie gerne die Chatfunktion, auch einzeln an die jeweils Vortragenden!
- Schalten Sie Ihre Mikrofone stumm, wenn Sie nicht sprechen!
- Nutzen Sie die Handhebe-Funktion für Wortmeldungen und scheuen Sie sich nicht, Fragen zu stellen!

Einführung in die Thematik

- Bundesgesetzliche Grundlage - § 65c SGB V
- Landesgesetzliche Grundlage – Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Einrichtung und den Betrieb eines klinischen Krebsregisters nach § 65c SGB V



verpflichtet Ärztinnen und Ärzte in Brandenburg und Berlin, die Patientinnen und Patienten mit Tumorerkrankungen diagnostizieren, behandeln und nachsorgen, die bei ihnen entstehenden Daten an das Klinische Krebsregister für Brandenburg und Berlin zu melden

Einführung in die Thematik

- ✓ Einziges länderübergreifendes Register (ca. 460.000 Patientinnen und Patienten mit ca. 520.000 Tumoren aktuell in der Datenbank)
- ✓ Rechtsform – gemeinnützige GmbH, Alleingesellschafterin Landesärztekammer Brandenburg
- ✓ Insgesamt 7 Standorte – 5 Registerstellen in Brandenburg, 1 Registerstelle in Berlin, 1 Koordinierungsstelle am Standort der Landesärztekammer Brandenburg in Cottbus
- ✓ Betriebsübergang für den Brandenburger Teil, Neuaufbau für Berlin
- ✓ Meldepflicht mit Widerspruchsrecht (Quote: BE ca. 1%, BB ca. 0,5%)



Patient

Diagnosestellung

Therapie

Nachsorge

Progression

Therapie

Tod

Einführung in die Thematik

- Patientenbezogene Rückmeldung – Synopse des gesamten Krankheitsverlaufes
- Aggregierte Auswertungen (Rückmeldeberichte) für meldende Institutionen
- Bericht der Landesauswertungsstelle mit epidemiologischen und klinischen Kennzahlen
- Regelmäßige Durchführung von Qualitätskonferenzen, seit September 2020 auch entitätenspezifisch (gynäkologische Tumoren/ Mammakarzinom, 2. QK zum Prostatakarzinom, 1. QK zum kolorektalen Karzinom, 1. QK zum Lungenkarzinom Januar 2022, weitere in 2022)

Was ist neu?

- Bundesgesetzliche Grundlage - **§ 65c SGB V** - Gesetz zur Zusammenführung von Krebsregisterdaten ändert auch den § 65c SGBV und verpflichtet die Krebsregister in einem zweistufigen Prozess die Daten am RKI (ZfKD) zusammenzuführen
- Landesgesetzliche Grundlage – **Staatsvertrag** zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Einrichtung und den Betrieb eines klinischen Krebsregisters nach § 65c SGB V wird aktuell novelliert und Erkenntnisse aus der Praxis eingearbeitet
- weiterhin erfolgt der Umbau zu einem klinisch-epidemiologischen Register (Krebsregister) bis Ende 2022 – Aufgabenübernahme für Brandenburg und Berlin vom GKR (zuständiges epidemiologisches Krebsregister)

Weiterhin.....

- wurde dem Register die volle Förderfähigkeit durch die Verbände der Krankenkassen in 2021 bestätigt
- Prüfbericht zur Erfüllung der Förderkriterien im Dezember eingereicht
- Ende Februar 2022 voraussichtlich elektronische **Übermittlung von Einzelmeldungen** über das Melderportal möglich, **XML-Meldungen** über Melderportal – noch in Entwicklung in Gießen – eventuell Mitte März, vorher ggf. Nutzung der Telematikinfrastruktur eventuell ab Ende Februar
- sind regelmäßige Onlineschulungen von Melderinnen und Meldern, auch begleitend zu Neuerungen in der Dokumentation und Dateneingabe in Vorbereitung

**Das Register kann nur so gut sein wie die
gemeldeten Daten!
Bitte melden Sie richtig und vollständig
die bei Ihnen anfallenden Daten!**

**Ganz herzlichen Dank für Ihre Meldungen
und die Unterstützung der Arbeit des
klinischen Krebsregisters!**